

Vertrag
über die aus der Hauptstadtfunktion Berlins
abgeleitete Kulturfinanzierung und die
Abgeltung von Sonderbelastungen der Bundeshauptstadt

- Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2007 -

Die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen und den
Beauftragten der Bundesregierung für Kultur- und Medien

- im Folgenden „Bund“ genannt –

und

das Land Berlin,

vertreten durch den Regierenden Bürgermeister,

- im Folgenden „Land“ genannt -

schließen auf der Grundlage der Artikel 22 Abs. 1 und 106 Abs. 8 des Grundgesetzes und des Vertrages über die Zusammenarbeit der Bundesregierung und des Senats von Berlin zum Ausbau Berlins als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland und zur Erfüllung seiner Funktion als Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung vom 25. August 1992 den folgenden Vertrag:

I.

Gesamtstaatliche Repräsentation und Kulturfinanzierung

§ 1

Fortsetzung bisheriger Kulturförderung

- (1) Der Bund setzt die in den Jahren 2001 und 2004 übernommene Förderung folgender Aufgaben und Einrichtungen fort:

- Stiftung Jüdisches Museum,
 - Berliner Festspiele GmbH und Haus der Kulturen der Welt GmbH, zwischenzeitlich zusammengeführt in der Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH (mit den Bereichen Internationale Filmfestspiele, Berliner Festspiele und Haus der Kulturen der Welt), sowie Martin Gropius Bau,
 - Übernahme des Berliner Sonderzuschusses zu den Betriebskosten des Hamburger Bahnhofs
 - Finanzierung der Akademie der Künste und der Stiftung Deutsche Kinemathek.
- (2) Der Bund hat das Land aus seinen Verpflichtungen zur Mitfinanzierung der Bauinvestitionen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz gemäß § 2 des Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz vom Oktober 1996 entlassen und finanziert diese allein.
- (3) Bei den Leistungen des Bundes für die gesamtstaatliche Repräsentation in der Hauptstadt sind auch diejenigen kulturellen Einrichtungen in Rechnung zu stellen, die der Bund auf Grund anderweitiger Vereinbarungen und Rechtsgrundlagen in Berlin fördert oder unterhält (insbesondere Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Deutsches Historisches Museum, Gedenkstätten).

§ 2

Staatsoper Unter den Linden

- (1) Bund und Land stimmen darin überein, dass die Staatsoper Unter den Linden dringend sanierungsbedürftig ist. Das Land Berlin stellt die Gesamtfinanzierung sicher. An den Gesamtkosten der Sanierungsmaßnahmen wird sich der Bund mit einem Festbetrag von 200 Mio. € beteiligen. Die Zuwendung

wird nach Baufortschritt in jährlichen Raten gewährt. Näheres regeln die Vertragsparteien gesondert.

- (2) Das Land stellt sicher, dass der Staatsoper Unter den Linden im Rahmen der Zuwendung des Landes an die Stiftung Oper in Berlin ab 2008 jährlich 41 Mio. € zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Akademie der Künste

- (1) Mit Wirkung vom 01. Januar 2004 hat der Bund die Förderung der Einrichtung und Aufgaben der Akademie der Künste (einschließlich Archiv der Akademie) übernommen. Seit 1. Januar 2006 ist die Akademie der Künste eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts. Für den Neubau des Akademiegebäudes am Pariser Platz wird der Bund, wie im Vertrag vom 09. Dezember 2003 vereinbart, auch künftig die dort festgelegten Jahresraten (Anlage) für den Erbbaurechts- und Mietkaufvertrag nach dem bisherigen Verfahren entsprechend der tatsächlich vom Land Berlin geleisteten und jährlich nachzuweisenden Finanzierung zahlen. Die Verantwortung für die Beseitigung eventueller Baumängel am Neubau verbleibt beim Land Berlin.
- (2) Das Land Berlin wird ein Erbbaurecht nach Zahlung der letzten Leasingrate unentgeltlich auf den Bund übertragen.

§ 4

Hauptstadtkulturfonds

Zur Förderung von Projekten gesamtstaatlicher Repräsentation in der Bundeshauptstadt wird der Hauptstadtkulturfonds weitergeführt. Der Bund stattet ihn mit jährlich 9,866 Mio. € aus. Der zur Erörterung von Fragen der Kulturpolitik in der Bundeshauptstadt von Bund und Land gebildete gemeinsame Ausschuss regelt das Ver-

fahren zur Mittelvergabe. Zukünftig ist im Ausnahmefall eine langfristige Förderung einzelner Maßnahmen zulässig.

§ 5

Grundstücksnutzung

Bis zur angestrebten Übertragung der formellen Eigentümerposition erhält der Bund unentgeltlich alle Rechte und übernimmt alle Pflichten wie ein Eigentümer an den gemäß § 1 Abs. 1 übernommenen Einrichtungen, die auf einem landeseigenen Grundstück gelegen sind.

II.

Sonderbelastungen des Landes

§ 6

Hauptstadtbedingte Sicherheitsmaßnahmen

Der Bund stellt zur pauschalen Abgeltung von hauptstadtbedingten Sicherheitsmaßnahmen des Landes einen Betrag von 60 Mio. € jährlich bereit. Damit sind die Sonderbelastungen des Landes im Sicherheitsbereich abgegolten. Die Jahresbeträge werden jährlich zum 30. Juni geleistet.

§ 7

U-Bahnlinie 5

- (1) Bund und Land sind sich einig, dass die zur Fertigstellung des Teilstücks Hauptbahnhof/Pariser Platz und zum Lückenschluss zwischen Pariser Platz und Alexanderplatz noch nicht abgerufenen Hauptstadtmitel aus Artikel 3 des Vertrages vom 30. Juni 1994 auch weiterhin zur Verfügung stehen. Sie werden vom Bund anteilig nach Baufortschritt ausgezahlt.

- (2) Der Bund nimmt zur Kenntnis, dass das Land den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) als Träger der Baumaßnahme den Auftrag zum Weiterbau zwischen Pariser Platz und Alexanderplatz erteilt hat. Die Baumaßnahme wird in zeitlicher Koordination mit dem Bau des Humboldt-Forums auf dem Schlossplatz spätestens 2010 beginnen und spätestens 2020 abgeschlossen sein.

III.

Schlussbestimmungen

§ 8

Die Vereinbarung über die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Hauptstadt Berlin – Parlaments- und Regierungsviertel zwischen Bund und Berlin vom 10. Mai 1994 bleibt unberührt. Ebenso bleiben Leistungen des Bundes an das Land zur Förderung kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen auf Grund anderer gesetzlichen Verpflichtungen oder Vereinbarungen unberührt.

§ 9

Haushaltsvorbehalt

Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Mittel durch den jeweiligen Haushaltsgesetzgeber abgeschlossen.

§ 10

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2017.
- (2) Bund und Land werden ggf. über eine Anpassung des Vertrages verhandeln, wenn der Deutsche Bundestag ein Gesetz gemäß Artikel 22 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz beschließen sollte. Der Vertrag tritt an die Stelle des Vertrages

über die aus der Hauptstadtfunktion Berlins abgeleitete Kulturfinanzierung vom 09. Dezember 2003.

- (3) Der Vertrag regelt auf der Grundlage von Art. 22 Abs. 1 Grundgesetz abschließend den aus der Hauptstadtfunktion abgeleiteten Finanzierungsanspruch an den Bund für die Vertragsdauer.

Berlin, den 30. November 2007

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister der Finanzen

Beauftragter der Bundesregierung für
Kultur und Medien

.....
Peer Steinbrück

.....
Bernd Neumann

Für das Land Berlin

Der Regierende Bürgermeister

.....
Klaus Wowereit

Jahresbeträge für den Erbbaurechts- und Mietkaufvertrag vom 28. Oktober 1999

Jahr	Summe T€
2004	3.552,560
2005	3.503,874
2006	3.455,188
2007	3.406,502
2008	3.357,816
2009	3.309,130
2010	3.260,444
2011	3.211,758
2012	3.163,072
2013	3.114,386
2014	3.065,700
2015	3.017,014
2016	2.968,328
2017	2.919,642
2018	2.870,956
2019	2.822,270
2020	2.773,584
2021	2.724,898
2022	2.676,212
2023	2.079,841